

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2001

Paragrafen

- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)
- [§ 4](#)
- [§ 5](#)
- [§ 6](#)
- [§ 7](#)

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 GVBl. I S. 398, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl I, S. 90), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 28.03.2001, Beschluss-Nr. I-002-26/01 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern vom 04.07.2001, Geschäftszeichen II/2-12.10.10, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 378.033.400 DM
in der Ausgabe auf 491.168.500 DM
2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme 88.022.400 DM
in der Ausgabe 88.022.400 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 7.000.600 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 35.601.900 DM für die Jahre 2001 - 2004.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 110.000.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 300 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B): 380 v. H.
2. Gewerbesteuer: 380 v. H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 (1) der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 (2) GO zu leisten. Sie werden vom Amtsleiter Kämmerei entschieden

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie:

- Personalausgaben bis zur Höhe von 100 TDM je Einzelfall
- Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben bis zur Höhe von 100 TDM je Einzelfall
- Zuweisungen und Zuschüsse bis zur Höhe von 100 TDM je Einzelfall
- Zuweisungen und Zuschüsse an freie Träger und Vereine bis zur Höhe von 50 TDM je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, Ausgaben bis zur Höhe von 100 TDM je Maßnahme geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79, Absatz 2, der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

- Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben unabhängig von der Größenordnung, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung, d. h., bei 100 %iger Förderung bzw. wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind, zu leisten.

§ 6

Nach § 84, Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81, Abs. 1, Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Die Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79, Absatz 2, Nr. 1 und 2 GO). Die Erheblichkeitsgrenzen werden jeweils auf 2 % des Haushaltsvolumens festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 50 TDM zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 32 GemHVO und VV zu § 32 GemHVO).

Cottbus, den 12.07.2001

gez. Annely Richter
1. Stellvertretende Vorsitzende
der Stadtverordnetenversammlung

Cottbus, den 12.07.2001

gez. Waldemar Kleinschmidt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2001 vom 28.03.2001 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Geschäftszeichen II/2-12.10.10 am 4. Juli 2001 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Hauptverwaltung, Finanzen, Wirtschaft, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 342, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 12.07.2001

gez. Waldemar Kleinschmidt
Oberbürgermeister